

Die (wohl) Meistverkaufte: LSK – Leitsatzkartei des deutschen Rechts

Maximilian Herberger

“Der Erwerber wird die Richtigkeit seiner Rechercheergebnisse in geeigneter Weise überprüfen” (LSK CD-ROM Handbuch, S. VIII).

Es ist zu bedauern, daß in der Öffentlichkeit keine genauen Verkaufszahlen für die juristischen CD-ROM's bekannt sind. Die diesbezügliche Zurückhaltung der Verlage läßt sich verstehen, wenn die Veröffentlichung der Verkaufszahlen dem Eingeständnis eines “Flops” gleichkäme. Bei der LSK-CD-ROM ist die Lage aber nach allem, was man hören kann, durchaus anders. Deswegen sollte der Beck-Verlag sich dazu verstehen, die entsprechende Zahl zu nennen. Danach wäre nämlich öffentlichkeitswirksam erwiesen, daß es für richtig konzipierte juristische CD-ROM's einen Massenmarkt gibt.

Angesichts des mit Sicherheit gegebenen Erfolgs der LSK-CD-ROM sieht sich ein Rezensent in einer glücklichen Lage. Er kann nämlich nach kurzen Feststellungen zu der Frage, warum dieses Produkt (zu Recht) so erfolgreich ist, zu einer Diskussion der wünschenswerten Verbesserungen übergehen und hinsichtlich dieser Desideratenliste hoffen, daß der erwirtschaftete Gewinn (teilweise) in dieser Hinsicht eingesetzt wird. Positiv formuliert: Die LSK-CD-ROM ist so gut, daß sie den bisherigen Erfolg verdient.

Es gilt aber auch: Die LSK-CD-ROM ist in mancherlei Hinsicht verbesserungsbedürftig. Das notwendige Lob vorausgeschickt konzentrieren sich die folgenden Ausführungen hauptsächlich auf den zweiten Aspekt, den der möglichen Qualitätsverbesserungen.

Vorbemerkung: Quantität

Bei der quantitativen Abschätzung der auf der LSK-CD-ROM

nachgewiesenen Entscheidungen ist folgendes zu berücksichtigen: “Die LSK ist im Gegensatz zu fast allen anderen Datenbanken nicht nach Entscheidungen, sondern nach Leitsätzen gegliedert. Wenn zu einer Entscheidung mehrere Leitsätze ergangen sind, sind diese Leitsätze einzeln in der LSK enthalten. Diese Art der Dokumentation bringt dem Benutzer den Vorteil, daß Vorschrift, Schlagwort und Schlüssel dem jeweiligen Leitsatz präzise zugeordnet sind” (Handbuch, 18. Edition, S. 46).

Daß man bezogen auf einzelne Leitsätze präziser erschließen kann als mit bezug zu “Leitsatzmengen”, ist dokumentations-theoretisch richtig. Nur sollte man, um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, auch immer die Anzahl der dokumentierten Entscheidungen mit angeben. In der 18. Edition sind das “netto” für 79.434 Leitsätze 53.627 Entscheidungen.

“Zur Frage”-Leitsätze

Recht häufig trifft der LSK-Benutzer am Ende einer Recherche auf “Zur Frage”-Leitsätze (vgl. Abb. 1). Die Suche “Zur neben1 Frage” (also “zur” direkt neben

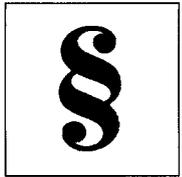
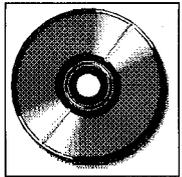
“Frage”) ergibt 2.920 Treffer. Nicht alle dieser Dokumente sind Kandidaten für die Kritik, weil man auch in aussagekräftiger Weise die Wortfolge “Zur Frage” verwenden kann. Beispiel: “Die zur Frage der zulässigen Höhe einer Erfolgsunabhängigkeit im Urteil vom 6. 2. 1980 (NJW. 1980, 1622 = LM § 652 BGB Nr 66 = WM 1980, 742) angenommene Grenze von 10 bis 15 % der vereinbarten Provision ist die Obergrenze, so daß im Einzelfall schon die Vereinbarung eines geringeren Prozentsatzes die Beurkundung notwendig machen kann.” (BGH, 2.7.86, IVa ZR 102/85). Das ist aber nicht überwiegend so. Und auf Fragen wie die folgenden wüßte man doch gerne ohne Nachschlagen in gedruckten Werken eine Antwort:

“Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen dem Wunsch des Angeklagten zu entsprechen ist, ihm einen bestimmten Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger beizusetzen” (OLG Koblenz, 22. 1. 1986, 1 Ws 42/86).

“Zur Frage, ob der Verwendung des Bestandteils “Center” in einer Firmenbezeichnung zu entnehmen ist, das Unternehmen beanspruche damit eine über den Durchschnitt seiner Mitbewerber



Abb. 1:
Eine “Zur Frage”-
Karteikarte



Unfreundlich: Die Querverweissuche

Im Handbuch als ein Fortschritt in der 18. Edition gelobt (S. XIV) erweist sich die Querverweissuche als wenig benutzerfreundlich. Ein eher peripheres Ärgernis ist es in diesem Zusammenhang, daß bei der Darstellung der Querverweissuche im Handbuch (S. 62 ff.) ein Fehler unterlaufen ist: Begonnen wird die Darstellung mit einer Querverweissuche nach dem Aktenzeichen 4 U 133/82. Daraus wird dann eine Querverweissuche nach "Mietvertrag" (S. 63 unten). Auf "Mietvertrag" paßt dann die folgende Feldauswahl (Schlagwort 1 auf S. 65), nicht aber auf das Aktenzeichen. Bis man das bemerkt hat, ist u. U. einige Zeit nutzlos vertan. Doch das ist, wie gesagt, nicht der zentrale Kritikpunkt. Zu kritisieren ist die Anzahl der erforderlichen Tastendrucke. Wir stellen sie hier (zugleich zur Korrektur des Handbuchs) für die Querverweissuche nach dem Aktenzeichen "4 U 133/82" aus dem Dokument "Urteil des OLG Celle vom 16.3.1981 (2 UH 1/80)" dar (vgl. Abb. 2-4 auf der Folgeseite):

- Alt-Q (ruft die Querverweissuche auf): 2 Tastendrucke.
- mit Cursor nach unten zu der Zeile, in der "4 U 133/82" steht: 13 Tastendrucke! Ergebnis: Die ganze Zeile ist markiert.
- mit Strg-Cursor rechts und Strg-Cursor links Begrenzung der Markierung auf "4 U 133/82": 10 Tastendrucke.
- Enter: 1 Tastendruck.
- Auswahl des Feldes "Suchfeld" in der Maske "Querverweissuche" und Leertaste: 2 Tastendrucke.
- Auswahl des Feldes "Aktenzeichen" in der Liste zu "Suchfeld": 4 Tastendrucke.
- 2x Enter: 2 Tastendrucke.

Aufwand für das Erreichen des gewünschten Ergebnisses (folgt man dem im Handbuch empfohlenen Weg): 34 Tastenanschläge! Diese Art der Querverweissuche

deutlich herausragende Vorzugstellung" (BGH, 26. 6. 1986, 1 ZR 103/84).

"Zur Frage, ob ein Bebauungsplan wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheits- bzw. Konkretisierungsgebot nichtig ist, weil er Grünanlagen mit dem Zusatz "Kinderspielplatz und Parkanlage" festsetzt, ohne die Größe, den Standort, die Ausgestaltung und Einrichtung der Spielflächen näher inhaltlich zu bestimmen" (VGH Mannheim, 5. 7. 1985, 8 S 2659/84). Zuzugeben ist, daß es nicht immer mit einem kurzen Zusatz (wie etwa "ja" oder "nein") getan wäre. Trotzdem erscheint der Aufwand für das Ziel, hier dem Benutzer unerwünschte Enttäuschungen zu ersparen, doch als relativ überschaubar.

Übrigens müßte man noch andere Kandidaten in das Programm der Inhaltsanreicherung einbeziehen. Zu denken ist etwa an Wendungen wie die folgende aus der Inkassoprogramm-Entscheidung des BGH:

"Zu den Anforderungen an das Erfordernis der persönlichen geistigen Schöpfung (§ 2 II UrhRG) bei Computer-Programmen" (BGH, 9. 5. 1985, 1 ZR 52/83).

Rechtsentscheide Mietrecht

Seit der 14. Edition sind, so wirbt das Handbuch (S. XIV), alle seit 1968 ergangenen "positiven" Rechtsentscheide im vollen amtlichen Leitsatz nachgewiesen. Diese Erweiterung ist eine wünschenswerte Anreicherung, vor allen Dingen deswegen, weil sie einen bestimmten Bereich mit Vollständigkeitsanspruch dokumentieren will. Es ist zu hoffen, daß in künftigen Editionen weitere Anreicherungen solcher Art folgen. Bei näherer Betrachtung drängen sich aber einige Fragen auf.

juris verzeichnet unter "Typ: Rechtsentscheid" 344 Dokumente, die LSK-CD-ROM 452. Bei diesem quantitativen Vergleich ist zu berücksichtigen, daß die LSK-CD-ROM mehrere Leitsätz-

ze zu einer Entscheidung als unterschiedliche Einzeldokumente behandelt (vgl. Handbuch S. 46). Faßt man die zu einem Rechtsentscheid gehörenden Leitsätze zusammen und bestimmt die Anzahl der dokumentierten Rechtsentscheide, so kommt man auf 322.

Nicht einleuchtend ist auch die Beschränkung auf die "positiven" (gemeint ist wohl: auf als zulässig eingestufte Vorlagen hingegangene) Rechtsentscheide. Das Informationsinteresse auch bezüglich "nicht-positiver" Rechtsentscheide liegt auf der Hand. Zur Veranschaulichung sei als Beispiel der nicht auf der LSK-CD-ROM enthaltene Leitsatz eines Rechtsentscheids des OLG Frankfurt zitiert:

"Die Vorlage zum Rechtsentscheid ist unzulässig, wenn die Vorlage lediglich auf die Auslegung einer Vertragsbestimmung und nicht einer gesetzlichen Norm zielt" (12.3.1981, 20 REMiet 2/80, OLGZ 1981, 219-220).

Auch bezüglich derartiger Entscheidungen besteht ein Informationsinteresse.

Im übrigen ist der Auswahlgesichtspunkt nicht konsequent durchgehalten worden, wie eine Suche mit "Rechtsentscheid" und "unzulässig" demonstriert. Das macht die Sachlage dann besonders unübersichtlich, weil man als Benutzer nicht mehr weiß, wie man sein Suchergebnis hinsichtlich der Vollständigkeit zu bewerten hat.

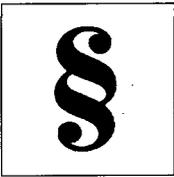
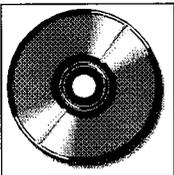
Fehlen auch andere Rechtsentscheide? Wahrscheinlich ja. Beispielsweise konnte der folgende des BayObLG nicht gefunden werden:

"Die Überprüfung der Zulässigkeit einer Klage auf Zustimmung zur Mieterhöhung erfordert in der Regel keine Beweiserhebung über die tatsächlichen Angaben in einem Erhöhungsverlangen" (17.12.1984, REMiet 9/83, juris).

Am Rande fiel bei den Rechtsentscheiden auf, daß folgende Angabe nicht zutreffend sein kann:

"OLG Hamm, 13. 01. 1981, 4 REMiet 5 und 6/90."

Eine Entscheidung von 1981 kann kein Aktenzeichen aus 1990 haben.



ist gemessen am Stand der Technik im Bereich von Hypertext-Verknüpfungen nicht mehr zeitgemäß. Eine Abkürzungsmöglichkeit besteht darin, die Zeichenfolge für die Querverweissuche nicht am Bildschirm auszuwählen, sondern selbst einzutippen. Auch das ist aber mit unaufwendiger Hypertext-Navigation nicht vergleichbar.

Nicht geschafft habe ich es übrigens, nach Handbuchbeschreibung einem Querverweis auf ein Aktenzeichen nachzugehen, das nicht vollständig in einer Zeile steht, sondern sich auf zwei Zeilen verteilt (Beispiel: 2 UH 1/80). Das dürfte mit der gewählten Technik der bloß zeilenweisen Hervorhebung zusammenhängen. (Einziger Ausweg: Eingabe des Aktenzeichens von Hand statt Auswahl am Bildschirm.)

Abb. 2:
Querverweissuche - Start

Fenster-Technik: +

Die Querverweissuche öffnet ein neues Fenster, in dem die Ergebnisse angezeigt werden. "Dahinter" bleiben die Ergebnisse der primären Suche (bzw. der vorherigen Suchen "gestaffelt") stehen. Das ist eine gute Lösung, wird doch so der Kontext aller Suchen in einleuchtender Reihenfolge bewahrt. Alle gängigen Möglichkeiten der Fensteranordnung werden unterstützt, was eine zusätzliche Anpassung an individuelle Orientierungsmöglichkeiten erlaubt.

Abb. 3:
Querverweissuche - Zwischenstation

Exportformate: ?

Wenn ein Programm Exportformate anbietet, dann sollten diese Formate vollständig, korrekt und zweckmäßig implementiert sein. Von der LSK-CD-ROM kann man das nicht durchgehend sagen. Beim dBASE-Export wird das Textfeld nach 254 Zeichen "gekappt". Das steht zwar auch so im Handbuch (S. 84). Kann man das Ganze dann aber noch in angemessener Weise "dBASE-Ex-

port" nennen? Die Aufgabe, aus den Textfeldern Memo-Felder zu machen und sie in einer .DBT-Datenbank abzuspeichern, erscheint nicht als so das Übliche sprengend, daß man auf diese korrekte Implementierung verzichten müßte.

Am ärgerlichsten sind die beim Export am Zeilenende eingefüg-

ten "harten" Zeilenenden. Diese stören später bei jeder Umformattierung (wie sie beim Einfügen in einen Satz in aller Regel angezeigt sein dürfte). Natürlich kann der Anwender die harten Zeilenenden entfernen. Nur ist das ein wirklich unnötiger Arbeitsaufwand. Wenn man Exportformate für Textverarbei-

F1:Hilfe F2:Kurz F3:Suche F4:Aktion F5:Verbindung F9:Parameter F10:Ende

1.1.1 Anzeige [Karteikarte]: 1 von 1
LEITSATZKARTEI 1800 0000 147 neu LS 1 von 1

MiRG § 3	Modernisierung	C/94/4
BGB § 536	Instandhaltungskosten	A/3
ModEng § 8		C/99/9

Ersetzt der Vermieter herkömmliche Fenster und Türen durch isolierverglaste Bauteile, so sind bei der Mieterhöhung nach § 3 MiRG die Kosten beim Austausch fällig gewesener Instandsetzungen von den Gesamtkosten abzuziehen. Zukünftige Ersparnisse und anderweitige Urteile des Vermieters werden nicht angerechnet. - Bestätigt durch OLG Hamburg, 4 U 133/82 und OLG Hamm, 4 BEMiet 2/81.

OLG Celle, 16. 3. 1981, 2 UH 1/80
NJW 81, 1625

← bewegt Cursor, Shift-← Shift-→ markiert zeichenweise, ← Bestätigen

F1:Hilfe F2:Kurz F3:Suche F4:Aktion F5:Verbindung F9:Parameter F10:Ende

LEITSATZKARTEI 1800 0000 147 neu LS 1 von 1

MiRG § 3	Modernisierung	C/94/4
BGB § 536	Instandhaltungskosten	A/3
ModEng § 8		C/99/9

Ersetzt der Vermieter Bauteile, so Austausch fällig Zukünftige Ersparnisse und anderweitige Urteile des Vermieters werden nicht angerechnet. - Bestätigt durch OLG Hamburg, 4 BEMiet 2/81.

OLG Celle, 16. 3. 1981, 2 UH 1/80
NJW 81, 1625

Context menu options: Vorschrift, Schlagwort 1, Gericht, Datum, Aktenzeichen, Autor, Fundstelle, Dokumentart

Other options: Aktive Anwendung, Suchfeld, Suchanfrage

F1:Hilfe F2:Kurz F3:Suche F4:Aktion F5:Verbindung F9:Parameter F10:Ende

1.1.4 Anzeige [Karteikarte]: 1 von 2
LEITSATZKARTEI 1800 0000 178 neu LS 1 von 2

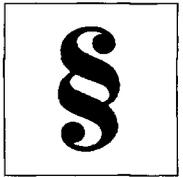
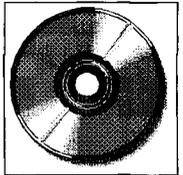
MiRG § 3	Modernisierung	C/94/4
BGB § 536	Instandhaltungskosten	A/3
BGB § 541a		A/3

Die Mieterhöhung nach § 3 MiRG ist auf der Grundlage der aus Anlaß der Modernisierung insgesamt für die Wohnung aufgewendeten Kosten zu berechnen, wobei gegebenenfalls tatsächlich ersparte Instandsetzungskosten abzuziehen sind (Anschluß an den Rechtsentscheid des OLG Celle vom 16. 3. 1981 - 2 UH 1/80).

OLG Hamburg, 6. 10. 1982, 4 U 133/82
MwM 83, 13

← Bildt Bildl →, F2 oder ← Kurzanz., F3 Suche, Entf Markierung entf.

Abb. 4:
Querverweissuche - Ziel



tungsprogramme anbietet, ist deshalb zu fordern, daß Zeilenenden und Absatzenden unterschieden werden. Daß der Nachbearbeitungsaufwand hier auf den "Exporteur" verlagert wird, sollte nicht länger toleriert werden.

Nicht durchgängig unterstützt werden allem Anschein nach auch die Anwender, die ältere Software-Versionen verwenden: Ein WordPerfect-Export etwa kann in WordPerfect 4.2 nicht geladen werden. Derartige "Rückwärts-Inkompatibilitäten" sollten mindestens dadurch angezeigt werden, daß bei der Format-Auswahl zum Programm-Namen (etwa "WordPerfect") zusätzlich die Versionsnummer angegeben wird.

Paraphensuche: Nicht immer punktgenau

Wer in einem elektronischen Informationssystem mit einer Paraphenangabe sucht, erwartet (wegen der Präzision dieser Suche) punktgenaue Antworten. Bei der LSK-CD-ROM ist das überwiegend, aber leider nicht durchgehend der Fall. Ein Beispiel: Wer mit "PAngV 1" sucht, wird ausschließlich Treffer zu § 1 der Preisangabenverordnung erwarten. Daß in der Trefferliste auch § 7 1 Nr. 1 der Preisangabenverordnung figuriert, ist nicht kunstgerecht. Natürlich kann dieses unerwünschte Ergebnis durch die (leider langsamere) Suche mit "PAngV neben1 1" vermieden werden. Trotzdem: Auch hier sollte nicht unnötigerweise die Imagination des Benutzers gefordert sein.

Was der Computer kann ...

Die weitgehende Verlagerung der Recherche-Planungslast auf den Benutzer ist leider ein bei elektronischen Informationssystemen immer noch häufig anzutreffender Grundzug. Gerechtfertigt wird diese Art der Arbeitsteilung häufig unter Hinweis auf Computereigenarten. Das LSK-CD-ROM-Handbuch bietet dafür ein schönes Beispiel:

"Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Computer nicht 'mitdenkt'. Er kann weder Begriffe finden, die Sie nicht eingegeben haben, noch Synonyme oder inhaltliche bzw. Wortverwandtschaften assoziieren. Während Sie beim Lesen eines Textes auf der Suche nach dem Kfz auch solche Stellen studieren, die vom 'Auto', 'Kraftfahrzeug' oder 'PKW' handeln, findet der Computer nur Kfz (egal ob groß oder klein geschrieben) und sonst gar nichts" (S. 26).

So wahr das ist, so wahr ist doch auch die Zusatzkenntnis, daß natürlich der Hersteller eines Informationssystems Begriffe synonym setzen kann und daß die Güte von Informationssystemen (u. a.) von der Vorarbeit abhängt, die diesbezüglich investiert wurde. Das Gleiche gilt selbstverständlich für die Rückführung der Suchworte auf Grundformen und die anschließende Suche mit allen Wortformen: Mittlerweile ist das Stand der Technik (nicht nur bei juris). Hier immer wieder nur auf den Mangel des Computers an Denkfähigkeit zu rekurrieren, entspricht nicht dem Maß

des dokumentarisch Möglichen (und Wünschenswerten!).

Ein Wunsch der Universitäten

Aus der Perspektive der Ausbildungseinrichtungen sei zum Schluß mit der Bitte um Prüfung durch den Beck-Verlag die folgende Frage aufgeworfen: Hochschulen und Hochschuleinrichtungen erhalten einen Rabatt von 25 %. Das ist erfreulich, gerade weil die LSK-CD-ROM (zu Recht) auch von Studenten gerne genutzt wird. Nur warum gilt dieser Rabatt nicht für Aktualisierungen und Ergänzungslieferungen? Trotz längeren Grübelns hat sich mir die (über vordergründige Maximierungserwägungen hinausgehende) "Logik" dieser Ausnahme nicht erschlossen.

Summa summarum

Damit keine Mißverständnisse aufkommen: Ich rechne die LSK-CD-ROM zur notwendigen Grundausstattung des Juristen, der elektronisches Informationsmanagement betreibt, verbinde damit allerdings die Hoffnung auf einen noch günstiger werden Preis (was übrigens – so schätze ich – wegen des dann noch stärker steigenden Umsatzes gar nicht zulasten des Gewinns gehen müßte). Und wenn schließlich auch noch jur-pc zu den ausgewerteten Zeitschriften gehören würde ...